

**Ergänzende Bedingungen
der Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH (Ewa)**

zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01. November 2006

gültig für das Netzgebiet der Ewa ab dem 01.01.2009

§ 1 Netzanschluss nach §§ 5 – 9 NAV

- 1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der **Ewa** zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 3 Der Anschlussnehmer erstattet der **Ewa** die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses gemäß Kostenangebot.
- 4 Der Anschlussnehmer erstattet der **Ewa** die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, gemäß Kostenangebot.
- 5 Die Ausführung des Netzanschlusses und die Nennstromstärke der Hausanschlussicherung werden unter Berücksichtigung betrieblicher und technischer Gesichtspunkte sowie der vom Anschlussnehmer gewünschten Leistungsanforderung durch **Ewa** festgelegt.
- 6 Die **Ewa** ist berechtigt, den Netzanschluss zu trennen und zu demontieren, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
- 7 Gärtnerische Arbeiten im Privatgrundstück sind vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten durchzuführen.
- 8 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen der technischen Möglichkeiten und nach Vorgaben der **Ewa** durchzuführen oder durchführen zu lassen. Ausgenommen sind die Verfüllung und Verdichtung der Leitungszone nach Verlegung der Hausanschlussleitung. Diese erfolgt ausschließlich durch **Ewa** oder einer durch **Ewa** beauftragten Firma.

§ 2 Baukostenzuschüsse (BKZ)

- 1 Die Netzanschlusskapazität (NAK) ist die mit dem Anschlussnehmer vereinbarte maximale Scheinleistung in kVA und entspricht dem von Ewa bereitgestellten Anteil an der Übertragungsfähigkeit des Netzes für den Leistungsbedarf am Netzanschluss. Die Umrechnung von Wirk- auf Scheinleistung erfolgt mit einem Faktor ($\cos \varphi$) von 0,9. Für Haushaltsbedarf wird die Netzanschlusskapazität mit der Anzahl der Haushalte angegeben.

- 2 Der Anschlussnehmer zahlt für die Bereitstellung der NAK bei Anschluss seines Objektes oder bei Erhöhung der NAK den BKZ für das Niederspannungsnetz nach § 11 NAV gemäß Preisliste.
- 3 Folgender Leistungsbedarf wird für die BKZ-Ermittlung je Netzanschluss zu Grunde gelegt:

Haushaltsbedarf:

Anzahl der Haushalte	1	2	3	4	5	6	7-9	10-16	ab 17
Summe der Leistungsanforderungen in kVA	14	24	33	36	40	44	plus je		
							3 kVA	2 kVA	1 kVA

Im Rahmen der BKZ-Ermittlung gehören insbesondere nicht zum Haushaltsbedarf, ortsunveränderliche Heiz- und Klimageräte, Wärmepumpen, Wärmespeicheranlagen, Zusatzheizungen, Saunen, Allgemeinanlagen (z. B. Hauslicht, Aufzüge) oder weitere Durchlauferhitzer größer 12 kVA pro Gerät. Diese Geräte gelten als sonstiger Bedarf und sind separat anzumelden.

Für gewerblichen und sonstigen Bedarf bildet die am Netzanschluss vorzuhaltende zeitgleiche Leistung in kVA als NAK die Basis für die BKZ-Ermittlung. Diese ist durch den Anschlussnehmer bei der Anmeldung anzugeben.

Sofern am Netzanschluss mehrere Bedarfsarten anzuschließen sind, werden zur Ermittlung des BKZ die einzelnen Leistungsanforderungen addiert.

Die ersten 30 kW (33 kVA) sind BKZ - frei.

Für unterbrechbare Wärmespeicheranlagen, die netzbetrieblich und ohne Netzausbau angeschlossen werden können, wird kein BKZ erhoben. Eine Anschlusspflicht besteht für diese Anlagen nicht.

- 4 Bei einer Überschreitung der vereinbarten NAK ist **Ewa** berechtigt, einen weiteren BKZ zu erheben.
- 5 Erreicht bei gewerblichem oder sonstigem Leistungsbedarf in den vergangenen 5 Jahren die an der Anschlussstelle in Anspruch genommene Leistung nicht 50% der vereinbarten NAK, ist **Ewa** berechtigt, die NAK unter Berücksichtigung des tatsächlichen Leistungsbedarf und der absehbaren Leistungsentwicklung anzupassen. Steigt der Leistungsbedarf innerhalb von 5 Jahren ab der letzten Anpassung, kann der Anschlussnehmer eine kostenfreie Erhöhung der NAK bis zur Höhe vor der letzten Anpassung verlangen.

§ 3 Angebot, Annahme und Fälligkeit

Die **Ewa** macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Objektes (Grundstück/Gebäude) an die örtlichen Verteileranlagen bzw. für die Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten getrennt mit. Der Anschlussnehmer erteilt der **Ewa** mit der schriftlichen Annahme des Angebotes den Auftrag zur Erstellung bzw. zur Veränderung des Netzanschlusses.

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die **Ewa** Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss bzw. auf die Netzanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt verlangen. Ein nach § 9 Abs. 2 bzw. § 11 Abs. 6 NAV gegebener Vorauszahlungsanspruch bleibt unberührt.

§ 4 Inbetriebsetzung nach § 14 NAV

- 1 Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses und des Teiles der Anschlussnehmeranlage bis zur Trennvorrichtung vor der Messstelle erfolgt durch den Netzbetreiber.
- 2 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten zu erstatten. Die Höhe der zu zahlenden Beträge ist im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der **Ewa** zur Niederspannungsanschlussverordnung geregelt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen je eine Pauschale gemäß Preisblatt.
- 3 Die Inbetriebsetzung des Stromnetzanschlusses und des Teiles der Anschlussnehmeranlage bis zur Trennvorrichtung vor der Messstelle erfolgt erst, wenn der Anschlussnehmer die Zahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten geleistet hat.

§ 5 Zählung und Ablesung

- 1 **Ewa** ist, sofern nicht anders vereinbart, für den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung verantwortlich.
- 2 Der Zählerstand wird in der Regel 1x jährlich von einem Beauftragten der **Ewa** abgelesen und dem jeweiligen Stromlieferanten mitgeteilt. Eine unterjährig erforderliche Zählerstandsermittlung erfolgt durch rechnerische Abgrenzung; auf Wunsch kann der Anschlussnehmer **Ewa** in solchen Fällen den Zählerstand unentgeltlich mitteilen.
- 3 Bei Stromentnahmen bis 100.000 kWh/a erfolgt die Zählung in der Regel mittels Arbeitszählung. Auf Wunsch kann eine registrierende Leistungsmessung vereinbart werden. Ab einer Stromentnahme über 100.000 kWh/a ist **Ewa** berechtigt, eine registrierende Leistungsmessung zu verlangen
- 4 Für eine registrierende Leistungsmessung stellt der Anschlussnehmer/ - nutzer – soweit nicht anders vereinbart – zur jederzeitigen Fernauslesung durch **Ewa** in unmittelbarer Nähe des Zählerplatzes einen durchwahlfähigen Telefonanschluss unentgeltlich bereit und trägt für dessen Funktionsfähigkeit Sorge. Kosten für alternative Lösungen durch **Ewa** sind als Netzentgelt zu erstatten.

§ 6 Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen

Der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer trägt nach § 12 Abs. 3, § 10 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 NAV die Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der **Ewa** sowie nach § 20 Abs. 2 Stromnetzzugangsverordnung die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen. Gleiches gilt für vom Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer veranlasste Zählerwechsel.

§ 7 Umstellung der Netzspannung, Netzveränderung

- 1 Erfolgt eine Umstellung der Netzspannung oder Änderung der örtlichen Netzverhältnisse, so veranlasst der Anschlussnehmer auf seine Kosten die umstellbedingten Änderungen an seinen elektrischen Anlagen (Installationsanlagen und Verbrauchsgeräte, Letzteres betrifft ggf. auch den Anschlussnutzer).
- 2 Zum sicheren und störungsfreien Anschluss sowie Betrieb von elektrischen Anlagen und Geräten am Niederspannungsnetz halten Anschlussnehmer/ - nutzer die im Internet veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen für den Netzanschluss an das Niederspannungsnetz der **Ewa** ein.

- 3 Erweiterungen und Änderungen an der elektrischen Anlage sowie der Anschluss von Geräten sind mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken der Ewa gemäß den Technischen Anschlussbedingungen anzumelden.

§ 8 Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

- 1 Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen sind Anlagen, die ausschließlich in lastschwachen Zeiten betrieben werden können. Anschluss oder Änderung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, wie z. B. Wärmespeicher- (WSA) oder Wärmepumpenanlagen (WPA), bedürfen der Anmeldung mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken der **Ewa**. Nähere Angaben zu Anforderungen an unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen enthalten die im Internet veröffentlichten Anschlussinformationen.
- 2 Für WSA ist eine normgerechte Aufladesteuerung mit der von Ewa bestimmten Aufladeparametern durch den Anschlussnehmer/ - nutzer zu betreiben. Die Energieaufnahme von WSA wird über geeignete Schaltvorrichtungen zu den von **Ewa** bestimmten Freigabezeiten ermöglicht. Die Freigabezeiten betragen täglich bis zu 8 Stunden in der Nachtfreigabezeit und bis zu 2 Stunden in der Tagfreigabezeit.
- 3 Bei WPA wird über geeignete Schaltvorrichtungen zu den von **Ewa** bestimmten Zeiten die elektrische Energieaufnahme unterbrochen (Unterbrechungszeiten). WPA werden nicht länger als jeweils 2h zusammenhängend unterbrochen. Die Summe der Unterbrechungen beträgt täglich max. 6h. Die jeweilige Betriebszeit ist mindestens so lang wie die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit. Während den Unterbrechungen darf der ggf. zusätzlich erforderliche Raumheizungsbedarf nur durch eine nichtelektrische Raumheizung gedeckt werden.
- 4 Die Steuerung sowie die täglichen Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten legt **Ewa** in Abhängigkeit von den Netzlastverhältnissen fest. Erforderliche Änderungen der Vorgaben wird **Ewa** dem Anschlussnehmer/ - nutzer rechtzeitig, mindestens 1 Monat vorher, in geeigneter Form mitteilen.
- 5 Sofern betrieblich oder technisch erforderlich, ist **Ewa** bei bestimmten Geräten berechtigt, eine gegenseitige Verriegelung und/ oder eine Leistungsbegrenzung oder eine Begrenzung des Anlaufstromes zu verlangen. Dadurch entstehende Kosten trägt der Anschlussnehmer/ - nutzer.
- 6 Falls der Anschlussnehmer/ - nutzer die vereinbarte Leistungsgröße, die durch **Ewa** vorgegebenen Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten oder Steuerungen nicht einhält, ist **Ewa** berechtigt, den Anschluss oder die Anschlussnutzung gemäß 24 Absatz 1 NAV zu unterbrechen.

§ 9 Kosten bei Verzug und Unterbrechung bzw. Aufhebung der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten auf Grund von Zahlungsverzug, für eine Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung sowie für die Aufhebung der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung zu leisten. Die Höhe der zu zahlenden Beträge ist im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der **Ewa** zur Niederspannungsanschlussverordnung geregelt.

Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der **Ewa** nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt. Bei Außensperren wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 10 Erweiterungen

Erweiterung und Änderungen der Anlagen des Anschlussnehmers dürfen nur durch ein autorisiertes Unternehmen im Sinne des § 13 Absatz 2 NAV durchgeführt und in Betrieb gesetzt werden. Jede Inbetriebsetzung ist dem Netzbetreiber durch den Anschlussnehmer

oder durch das vom Anschlussnehmer beauftragte Installationsunternehmen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
Abnahmestelle, Abrechnungsnummer, Bezeichnung des Gerätes, Zählernummer, Verwendungszweck, Zeitpunkt der Veränderung, Zählerstand, vorzuhaltende Leistung.

§ 11 Änderung

Die Ergänzenden Bedingungen und die im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der **Ewa** zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) geregelten Entgelte können durch den Netzbetreiber ergänzt oder geändert werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten ab 01.01.2009 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bestimmungen der **Ewa** vom 01.07.2007.

§ 13 Schlussbestimmungen

- 1 Diese Ergänzenden Bedingungen und die darin genannte Preisliste zu den Ergänzenden Bedingungen der Ewa sind im Internet unter www.ewa-altenburg.de veröffentlicht.
- 2 **Ewa** ist berechtigt, sich zur Erfüllung Ihrer Verpflichtungen aus dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis Dritter zu bedienen.

Energie –und Wasserversorgung Altenburg GmbH

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen der Ewa zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

gültig ab 01.01.2011

1 Inbetriebsetzungskosten nach § 4 der Ergänzenden Bedingungen und Kosten für Zählereinbau

	Netto	Brutto
Inbetriebsetzungskosten bzw. Zählereinbaukosten	48,00 €	57,12 €

2 Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung nach § 7 der Ergänzenden Bedingungen

	Netto	Brutto
Mahnkosten	3,00 € ¹	3,00 € ¹
Nachinkasso/ Direktinkasso	45,00 € ¹	45,00 € ¹
Sperrung des Anschlusses/ der Anschlussnutzung	45,00 € ¹	45,00 € ¹
Unterbrechung des Anschlusses/ der Anschlussnutzung auf Wunsch des Anschlussnehmers/-nutzers	45,00 €	53,55 € ²
Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	45,00 €	53,55 € ²

3 Baukostenzuschuss

Für BKZ-relevanten Leistungsbedarf am Netzanschluss je kVA	42,00 €	49,98 €
---	---------	---------

4 Umsatzsteuer

In den vorgenannten Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer mit 19 % eingerechnet.

¹Die gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

² Die Kosten sind vom Auftraggeber oder Hauseigentümer bzw. vom Anschlussnehmer/-nutzer zu übernehmen. Bei Zuwiderhandlung erfolgt der Ausbau der Messeinrichtung.